

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim am Sonntag, 26. März 2023 und am Sonntag, 15. Oktober 2023 anlässlich der Frühjahrs- und Herbstautoschau.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

(1)
Im Gebiet der Innenstadt von Müllheim („Werderstraße“, „Wilhelmstraße“, „Hauptstraße“, „Hebelstraße“ und „Am Lindle“) dürfen Verkaufsstellen anlässlich der nach §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung stattfindenden Frühjahrs- und Herbstautoschau des Gewerbevereins Müllheim wie folgt geöffnet sein:

**am Sonntag, 26. März 2023 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
am Sonntag, 15. Oktober 2023 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

(2)
Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)
Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Satzung vom 23. März 2022.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl

auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 15. Februar 2023

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 15.02.2023	22.02.2023	24.02.2023	23.02.2023